

Landratsamt Traunstein  
 Bauamt  
 Papst-Benedikt-XVI.-Platz  
 83278 Traunstein

## Anzeige zur Gebrauchsabnahme Fliegender Bauten nach Art. 72 BayBO

### Veranstaltung

Aufstellort	Gemeinde, Ortsteil, Straße, Haus-Nr., ggf. Flur-Nr.		
Art der Veranstaltung	Jubiläum, Festwoche etc.		
Aufstellungszeitpunkt	Datum, Tag der Aufstellung		
Veranstaltungsdauer	Datum (von – bis)		
Art der Anlage	Zelt, Tribüne, Bühne, Hütte etc.		
Nummer des Prüfbuches			
Ausführungsgenehmigung gültig bis	Datum		
Eigentümer des fliegenden Baus	Verleiher		
Größe der Anlage	Länge	m	Breite m

### Veranstalter - Verantwortlicher Antragsteller

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Telefon (mit Vorwahl)	
Mobil	
E-Mail-Adresse	

Ich verpflichte mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kosten (Gebühren und Auslagen), zu übernehmen.  
 Die Hinweise und gesetzlichen Regelungen auf Seite 2 und 3 habe ich zu Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

## Bitte beachten Sie folgende Punkte

### 1. Termin vereinbaren

Der Termin zur erforderlichen Gebrauchsabnahme ist zusätzlich zum schriftlichen Anzeigeverfahren zu vereinbaren.

Ansprechpartner im Landratsamt ist die Baukontrolle im Bauamt, die unter 0861 58-280 oder 0861 58-388 erreichbar ist.

### 2. Keine Abnahme am Wochenende

Die Aufstellung der Anlage ist so zu planen, dass eine Gebrauchsabnahme zwischen Montag und Freitag vormittags durchgeführt werden kann. Am Wochenende ist keine Abnahme möglich.

### 3. Anzeige mindestens 1 Woche vor Aufstellung

Diese Anzeige ist mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Aufstellung mit Vorlage des Prüfbuchs einzureichen.

### 4. Prüfbuch und Ausführungsgenehmigung

Für die formale Abnahme ist ein ordnungsgemäßes Prüfbuch mit gültiger Ausführungsgenehmigung zwingend erforderlich.

### 5. Abweichungen

Wird von der im Prüfbuch bezeichneten Ausführung im speziellen Einzelfall abgewichen, sind hierfür geprüfte statische Nachweise vorzulegen. Beispiel: Verankerung (Ballast statt Erdnägel).

### 6. Nachweise für Anbauten

Sind Anbauten an einen fliegenden Bau vorgesehen, z.B. Küche oder Bar an ein Festzelt, so unterliegen auch diese Anlagen der Genehmigungspflicht und benötigen unabhängig ihrer Abmessungen ein Prüfbuch. Ist aufgrund der Größe des Anbaus kein Prüfbuch vorhanden, sind mindestens bautechnische Nachweise vorzulegen. Die Nachweise müssen eine geprüfte Statikberechnung, Angaben zum ordnungsgemäßen Aufbau, Verankerung etc., sowie Angaben über die Schwerentflammbarkeit der verwendeten Materialien enthalten.

### 7. Abstände

Können Abstände (Abstandsflächen) gegenüber Grundstücksgrenzen bzw. gegenüber anderen Gebäuden nicht eingehalten werden, ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen, ob zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen getroffen werden müssen. Im Einzelfall ist über die Abstimmung mit der Feuerwehr eine schriftliche Bestätigung vorzulegen.

### 8. FIBauR 2007

In der Richtlinie für den Bau und Betrieb Fliegender Bauten in der Fassung von 2007 sind die wesentlichen Eckpunkte und Regelungen enthalten. Die Richtlinien sind problemlos im Internet abrufbar ([www.stmi.bayern.de/bauen/baurecht/vorschriften](http://www.stmi.bayern.de/bauen/baurecht/vorschriften)).

### 9. Anzeigeformular

Bitte füllen Sie die Seite 1 vollständig aus und senden Sie an die angegebene Adresse. Alternativ kann das Formular auch per Fax an 0861 / 58-234 gesandt werden.

# Hinweise zum Anzeigeverfahren für Fliegende Bauten (Art. 72 BayBO)

## Definition

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Dazu zählen auch Fahrgeschäfte. Voraussetzung für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist jedoch die Vorlage eines zugehörigen Prüfbuches, in dem eine befristete Ausführungsgenehmigung enthalten ist.

## Geeigneter Ort

Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen z. B. Lärmemissionen, Stellplatzfragen, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Naturschutz.

## Anzeigefreiheit

Anzeigefrei sind Fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt ist oder wenn die Erstellung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Das sind:

- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind von Besuchern betreten zu werden
- Zelte bis zu einer Grundfläche von 75m<sup>2</sup>
- Kinderfahrgeschäfte mit einer Geschwindigkeit von weniger als 1 m/s und weniger als 5 m Höhe
- Bühnen bis 100 m<sup>2</sup> Grundfläche und weniger als 1,5 m Fußbodenhöhe einschließlich von Überdachungen oder Aufbauten unter 5 m
- Toilettenwagen.

Bei Aneinanderreihung oder Anbau von eigentlich anzeigefreien fliegenden Bauten ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und ein Prüfbuch erforderlich. (In Ausnahmefällen können statische und brandschutztechnische Nachweise ausreichend sein.)

## Anzeigeverfahren

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher unter Vorlage des Prüfbuches schriftlich anzuzeigen. Verwenden Sie dazu bitte unser Anzeigeformular

## Lageplan

Ein Lageplan im Maßstab 1: 1000 ist immer erforderlich.

Tragen Sie bitte Folgendes ein:

- Das Vorhaben (Zelt) mit den Abmessungen
- Abstände zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen
- Rettungswegführung
- Verwenden Sie ggf. zusätzliche Pläne im größeren Maßstab (1: 200, 1:100)

## Sonstige Gestattungen

Gestattungen, z. B. nach dem Gaststättengesetz oder Naturschutzrecht, sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Für Veranstaltungen sowie für die Erlaubnisse nach dem Gaststättengesetz ist ein Antrag zu stellen.

## Kostenschuldner

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet hat, Kostenschuldner im Sinne des Kostengesetzes.

## Materielle Anforderungen nach Baurecht

Während die statische Berechnung und die Konstruktionspläne des fliegenden Baues einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten. Dazu zählen unter anderem:

- **Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO gegenüber den Grundstücksgrenzen bzw. gegenüber benachbarten Gebäuden**
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrezufahrt
- Baugrundverhältnisse
- Anordnung von Ballast anstatt Erdnägel (z. B. wegen vorhandenem Pflaster)
- Fliegende Bauten werden in der Regel nicht für den Lastfall Schneelast gerechnet. Bei einer Aufstellung in der Winterzeit ist durch Beheizung sicherzustellen, dass kein Schnee auf dem Dach liegen bleibt.

Nach der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten (Fassung Mai 2007, AllIMBI Nr.8/2009) sind die Betriebsvorschriften einzuhalten, die nötige Wartung, insbesondere von Verschleißteilen, durchzuführen und Unfälle der Bauaufsicht zu melden.

## Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige (z. B. nach Sonderbauverordnungen oder TÜV) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen.

**Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der Baukontrolle des Landratsamts frühzeitig zu vereinbaren. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein. Bitte beachten Sie, dass eine Gebrauchsabnahme nur in der Zeit von Montag bis Freitag vormittags stattfinden kann.**

## Abbau

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des fliegenden Baues verbunden.

## Längerfristige Aufstellung

Bei einer beabsichtigten Aufstellungszeit über drei Monate ist eine Baugenehmigung erforderlich.

## Ordnungswidrigkeiten

**Mit Geldbuße bis zu 500.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Aufstellung eines Fliegenden Baus nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder ohne Abnahme in Gebrauch nimmt – Art. 79 Abs. 1 Nr. 10 BayBO.**